



Wann greift welcher Vertrag?

Teil 1 – das Bauwerk.

	Herstellung eines Bauwerks	Wiederherstellung eines Bauwerks	Beseitigung eines Bauwerks	Umbau eines Bauwerks
Verbraucherbauvertrag*	✓	✓	–	Nur dann, wenn der Umbau erheblich ist.
Bauvertrag	✓	✓	✓	✓
Werkvertrag	–	–	–	–

Teil 2 – die Außenanlage.

	Herstellung einer Außenanlage	Wiederherstellung einer Außenanlage	Beseitigung einer Außenanlage	Umbau einer Außenanlage
Verbraucherbauvertrag*	–	–	–	–
Bauvertrag	✓	✓	✓	✓
Werkvertrag	–	–	–	–

Teil 3 – Instandhaltung und untergeordnete Arbeiten.

	Wesentliche Instandhaltung eines Bauwerks	Untergeordnete Arbeiten
Verbraucherbauvertrag	–	–
Bauvertrag	Immer dann, wenn die Maßnahme für die Konstruktion, den Bestand oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung ist. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Wasserleitungen • Fenster • Türen • Maurerarbeiten 	–
Werkvertrag	–	Nur dann, wenn die Maßnahme für die Konstruktion, den Bestand oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes <u>nicht</u> von wesentlicher Bedeutung ist. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Tapezierarbeiten • Einfache Malerarbeiten • Austausch einer Dachpfanne

* Verbraucherbauverträge sind grundsätzlich nur zwischen einem Verbraucher und einem Bauunternehmer möglich.